



Gewerbeabfallverordnung 2017

Am 01.08.2017 tritt die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft.

Folgende Regelungen ergeben sich für die Erzeuger von Gewerbeabfällen:

Überlassung von Abfall zur Beseitigung

Gemäß § 7 GewAbfV sind Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Dabei ist auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mindestens ein Restmüllbehälter vorzuhalten. Die Behälterkapazität ergibt sich aus § 15 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

Getrennthaltung von Gewerbeabfällen (§ 3 GewAbfV)

Folgende Abfälle sind getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen:

Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle

Die Pflicht zur Getrennthaltung entfällt, wenn die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere, wenn für die Aufstellung der Behälter nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Behälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt und die Trennung nicht gewährleistet werden kann.

Bei einer Abweichung von der Trennpflicht ist dies u.a. durch Lagepläne und Lichtbilder zu dokumentieren.

Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen (§ 8 GewAbfV)

Folgende Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen:

Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen

Die Pflicht zur Getrennthaltung entfällt, wenn die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere, wenn für die Aufstellung der Behälter nicht genug Platz zur Verfügung steht.

Die getrennte Sammlung von Beton, Fliesen, Ziegel ist u.a. technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbautechnischen Gründen ausscheidet. Dann können diese drei Fraktionen als Gemisch entsorgt werden.

Bestätigungen von Anlagenbetreibern für Erzeuger

Bei der erstmaligen Übergabe von Abfallgemischen an eine Vorbehandlungsanlage müssen sich Erzeuger vom Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 GewAbfV einhält (§ 4 Abs. 2 GewAbfV).

Bei der erstmaligen Übergabe von Abfallgemischen nach § 9 haben sich die Erzeuger vom Anlagenbetreiber bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden (§ 9 Abs. 2 GewAbfV).

Beauftragt der Erzeuger einen Beförderer mit dem Transport der Gemische, ist dieser verpflichtet die Bestätigung einzuholen.

Wir möchten noch auf die **Nachweis- und Dokumentationspflichten für Erzeuger** nach § 4 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 GewAbfV hinweisen.

Sämtliche Nachweise und Dokumentationen sind nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auskünfte und Informationen:

- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821/751-376 (Abfallberatung)
751-209 (Abfallrecht)

Rechtsgrundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Gewerbeabfallverordnung
- Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises